

Internetrecht für die Schule

aus: FORUM 35 (Seite 29 - 34)

Schulrelevante Rechtsfragen bei der Internetnutzung

Gerald Kiefer

Internetnutzung in der Schule ist in den letzten Jahren eine Selbstverständlichkeit geworden:

- Lehrer und Schüler **recherchieren** im World Wide Web und nutzen es zur Beschaffung von Informationen und Arbeitsmaterialien.
- Lehrer und Schüler **kommunizieren** im Internet mittels E-Mail-Korrespondenz, Chatrooms und Newsgroups.
- Lehrer und Schüler gestalten das Internet aktiv, indem sie eine schuleigene Internetpräsenz aufbauen und pflegen und auf "ihrer" Schulhomepage publizieren.

Wer das Internet nutzt, bewegt sich aber keineswegs in einem rechtsfreien Raum. Es gilt nicht nur die Spielregeln der Internetgemeinde, die sogenannte "Netikette" zu beachten, sondern es gilt auch, die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich **Datenschutz** und **Jugendschutz**, **Strafrecht** und **Urheberrecht** zu kennen, zu akzeptieren und einzuhalten.

Dabei fühlen sich nicht nur die "Webmaster" der Schulen, die Lehrkräfte in den Internet-Arbeitsgemeinschaften, die verantwortlichen Schulleiter und alle anderen schulischen Internetnutzer unsicher; auch für Juristen ist "Internetrecht" Neuland und somit eine Herausforderung:

- Es existieren **kaum einschlägige Rechtsprechungen**, da die rechtlichen Probleme oft schwer fassbar und keineswegs trivial sind.
- Die Rechtsprechung hinkt der **stürmischen Entwicklung der technischen Möglichkeiten** im Bereich der "Neuen Medien" deutlich hinterher.
- Obwohl das Internet weltumspannend ist, existiert kein wirklich wirksamer internationaler Rechtsrahmen.

Als Regel und rechtlicher Grundsatz bei der Internetnutzung lässt sich aber formulieren: Was in der realen Welt verboten ist, das ist in der virtuellen Internetwelt nicht erlaubt.

Sechs Problembereiche aus dem thematisch weiten Feld "Internet und Schule" sollen hier in knapper Form angerissen werden:

- 1. Internetrecherche im Unterricht (Jugendgefährdende und rechtswidrige Inhalte)
- 2. Einrichtung eines "Internetcafe" an der Schule (Aufsichtspflicht)
- 3. Einsatz von Internetmaterialien im Unterricht. (Copyright)
- 4. Verantwortlichkeit für die Inhalte der Schul-Homepage (Webmaster oder Schulleiter?)
- 5. Links und Frames auf der Schul-Homepage (Straf- und urheberrechtliche Fragen)
- 6. Fotos und persönlichen Daten von Lehrern oder Schülern auf der Homepage (Datenschutzrechtliche Fragen)

Als ergiebige Internetquellen mit Informationen und Fallbeispielen zum "Online-Recht" sind zu empfehlen:

www.jugendschutz.net www.online-recht.de www.netlaw.de

Die folgenden Ausführungen folgen in wesentlichen Teilen einer Darstellung von Günther Hörz in RdJB 3/2000. Günther Hörz ist Referent im Medienreferat des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg.

1. Internetrecherche im Unterricht

Fallbeispiel: Ein 14-jähriger Schüler einer achten Klasse ruft im ITG- Unterricht eine pornografische Webseite auf. Er lädt Fotos dieser Seite auf eine Diskette und zeigt sie zu Hause seinem Bruder. Als die Eltern davon erfahren, sind sie zu Recht entsetzt und stellen dem Schulleiter die Frage, ob der aufsichtführende Lehrer nicht strafrechtlich belangt werden könne.

Nach § 184, Abs.1 StGB macht sich derjenige strafbar, der pornografische Schriften einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht Die Frage stellt sich,

ob das Tatbestandsmerkmal des "Zugänglichmachens" hier erfüllt ist, ob also in unserem Fall der ITG - Lehrer dem Schüler die pornografischen Fotos zugänglich gemacht hat. Hierzu lesen wir bei jugendschutz.net:

"Jugendschutz besteht nicht darin, junge Menschen vor der Welt zu schützen, weil sie Gefahren birgt, sondern sie vor Gefährdungen ihrer Erziehung und Entwicklung zu schützen. Der beste Schutz ist, sie zu lehren, mit Gefahren richtig umzugehen. Das Internet ist eine virtuelle Welt, in der es wie in der realen Welt manches gibt, was es nicht geben sollte. Es darf nicht Unrecht genannt werden, wenn jungen Menschen das Tor zu dieser Welt geöffnet wird. Unrecht ist nur, sie an Plätze zu führen, die sie gefährden, und Gefährdungen zu dulden, die vermieden werden können."

Von einem strafbaren Verhalten des Lehrers ist daher im vorliegenden Fall nicht auszugehen, da der Lehrer den Schüler nicht aktiv zu den jugendgefährdenden Seiten hingeführt hat und da an das Tatbestandsmerkmal "Zugänglichmachen" kein zu strenger Maßstab angelegt werden darf. Die permanente Aufsicht des Lehrers im Unterricht sollte als Schutzvorkehrung ausreichend sein. Anders könnte der Fall u.U. gewertet werden, wenn der ITG-Unterricht in Klasse 5 durchgeführt wird und nicht ein 14-jähriger, sondern ein zehnjähriger Schüler im Unterricht die Möglichkeit gehabt hätte, Internetseiten mit pornografischem Inhalt aufzurufen. Der Einsatz einer effektiven Filtersoftware wäre hier dringend angezeigt.

2. Einrichtung eines "Internetcafe" an der Schule

Fallbeispiel: An einem Gymnasium soll für die Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und für die Freistunden der Oberstufenschüler ein Internetcafe eingerichtet werden. Der Internetzugang soll für Schüler ab 14 Jahre, die einen "Internet-Führerschein" an der Schule erworben haben und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorlegen können, nutzbar sein. Eine Aufsicht an den Internetcomputern ist nicht vorgesehen; diese sollen aber so platziert werden, dass die Monitore von Lehrern auf ihrem Weg zum Lehrerzimmer eingesehen werden können.

Auf den Internetseiten von jugendschutz.net wird hierzu ausgeführt:
"Ein Internetcafe in der Schule, welches zulässt, dass Kinder oder Jugendliche inhaltlich und zeitlich unbeschränkt und ohne Aufsicht im Internet surfen, ist ein jugendgefährdender Ort i.S.v. §10 JÖSchG."

Die Schulleitung hat im vorliegenden Fall eine geeignete Aufsicht im Bereich des Internetcafes zu organisieren, sie hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Schüler keinen Gefahren durch jugendgefährdende Internetinhalte ausgesetzt sind, und muss das Risiko minimieren, dass Schüler rechtswidrige (z.B. rechtsextremistische, rassistische oder gewaltverherrlichende) oder pornografische Internetseiten aufrufen. Eine aufsichtsführende Person sollte daher - nach Möglichkeit permanent - anwesend sein.

Eine gute Aufsicht ist als kontinuierlich, aktiv und präventiv zu charakterisieren.

- Eine Aufsicht ist kontinuierlich, wenn die Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen; das kann auch bei regelmäßigen Stichprobenkontrollen der Fall sein.

- Kriterien für die Aufsicht sind unter anderem Alter, Reife und Anzahl der Schüler und deren bisheriges Verhalten.
- Der Schulleiter hat die Verantwortung dafür, dass die Aufsicht sachgerecht organisiert und sorgfältig wahrgenommen wird.

Folgende Anmerkungen zur Internetnutzung in der Schule von A. Rittershofen (1998) sollen diesen Teilaspekt des Themenfeldes abschließen:

- Allen Beteiligten (Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern) muss das
 Vorhandensein von Risiken bei der Internetnutzung in der Schule bewusst sein.
- Absolute Sicherheit kann es nicht geben!
- Die Eltern sind zu informieren; ihr Einverständnis ist einzuholen.
- Es sind technische Vorkehrungen zur Minimierung der Risiken vorzusehen.
- Die Aufsicht bei der Internetnutzung ist geeignet zu organisieren.

3. Verwendung von Materialien aus dem Internet im Unterricht

Im Internet werden viele Materialien präsentiert, die für den Einsatz im Unterricht hervorragend geeignet sind. Ein Lehrer, der solche Text- oder Bilddokumente auf seinen PC herunterlädt, sie dort abspeichert und evtl. bearbeitet, um sie als Ausdruck für eine Schulklasse zu vervielfältigen, muss sich fragen lassen, ob er damit nicht Urheberrecht verletzt. Die verbreitete Meinung, dass derjenige, der seine Arbeiten ins Internet stellt, auch grundsätzlich damit einverstanden ist, dass seine Materialien kopiert und vervielfältigt werden, ist unzutreffend. Ebenfalls ist es nicht richtig, dass nur Materialien, die mit einem ausdrücklichen Copyright-Vermerk gekennzeichnet sind, geschützt und alle anderen frei verwertbar seien.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit von "Internetmaterialien" für den eigenen Unterricht gelten folgende Grundsätze:

- Im Internet befindliche Grafik- und Textdateien sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, sofern es sich um Werke handelt, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.
- Dateien und Programme sind damit im Urheberrecht den Schriftstücken gleichgestellt.
- Dieser Schutz besteht auch ohne Copyright-Vermerk!
- Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung liegt ausschließlich beim Autor. Ein Zitatrecht ist aber wie bei analogen Medien gegeben.
- Nach § 53 Abs.3 Urheberrechtsgesetz ist es für Lehrer/innen zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerks oder von einzelnen Zeitungsbeiträgen zum Gebrauch im Unterricht zu erstellen.
- Lehrer/innen können also durchaus in dem von § 53 Abs. 3 vorgegebenen Rahmen - allerdings nur für den Einsatz im eigenen Unterricht - Inhalte aus dem Internet speichern und anschließend ausdrucken.
- Nicht zur Vervielfältigung freigegeben sind die Inhalte privater E-Mails. Eine Veröffentlichung würde das Persönlichkeitsrecht des Verfassers verletzen.

4. Verantwortlichkeit für die Inhalte der Schul-Homepage

In § 41, Abs.1 des Schulgesetzes heißt es:

Er (der Schulleiter) (...) ist verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule (...). Insbesondere obliegen ihm (...) die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu (...) Öffentlichkeit (...).

Schon hieraus ergibt sich die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Schulleiters für den Inhalt der schuleigenen Webseiten. Der Ausdruck "eigene Inhalte" bedarf einer Präzisierung:

"Eigene Inhalte sind dabei auch solche, die man sich zu eigen macht. Stellt man also fremde Inhalte auf die eigene Homepage ein, trägt man auch die Verantwortung für diese Inhalte. Anbieter von schulischen Web-Seiten ist die Schulleitung." (zitiert nach Günther Hörz)

Der Schulleiter sollte sich daher stets informieren, welche Inhalte auf der Schulhomepage ins Netz gestellt sind. In der Regel wird er einen "Webmaster" mit der Gestaltung und Betreuung der schuleigenen Seiten beauftragen. Eine vollständige Freistellung von der Verantwortlichkeit ist für die Schulleitung damit nicht erreicht. Es gelten folgende Grundsätze (sinngemäß zitiert nach A. Rittershofen, 1998):

- Die Gesamtverantwortung für den gesamten Schulbetrieb trägt der Schulleiter.
- Er kann aber den Teilbereich "Internet" an einen Lehrer delegieren an einen "Gesamtverantwortlichen Internet".
- Der Schulleiter bleibt aber in der Verantwortung; stichprobenartige Kontrollen sind daher denkbar. Der Zeitaufwand des "Gesamtverantwortlichen Internet" zur Erfüllung seiner Aufgaben ist nicht zu unterschätzen.

5. Verwendung von Links und Frames auf der Schul-Homepage

Der Verweis auf Webseiten mit "fremden Inhalten", also Seiten auf anderen Webservern ist im Internet üblich; Hyperlinks - oder kurz "Links" - sind geradezu ein Charakteristikum dieses Mediums. Dabei bedarf das Anbringen eines solchen externen Links nicht der Zustimmung des Autors, auf den verwiesen wird, denn Links verweisen gleichsam als Zitat auf weiterführende oder verwandte Materialien.

Interessant ist hier die Frage, ob man für einen Verweis auf eventuell rechtswidrige Inhalte haftbar gemacht werden kann. Als Grundsatz gilt, dass man verantwortlich ist, wenn man sich mit rechtswidrigen Inhalten identifiziert, d.h. sich diese Inhalte zu eigen macht.

Es empfiehlt sich daher, externe Links

- als solche deutlich kenntlich zu machen,
- vor der Aufnahme eines Links die Inhalte der entsprechenden Webseite sorgfältig zu prüfen,
- die verlinkten Webseiten u.U. regelmäßig auf problematische Änderungen zu

kontrollieren.

- und - falls man Kenntnis von verbotenen Inhalten gewinnt - diese unverzüglich zu löschen.

Hierzu einige Urteile verschiedener Instanzen:

 Wer einen Link auf eine Internet-Seite mit beleidigenden Inhalten setzt, macht sich den Inhalt dieser Seite zu eigen, wenn er sich nicht hinreichend deutlich distanziert. Der bloße Hinweis auf die eigene Verantwortung des fremden Site-Betreibers reicht hierfür nicht aus.

(Landgericht Hamburg, 12.05.1998, zitiert nach netlaw.de.)

- Der Betreiber einer Website muss nicht regelmäßig überprüfen, ob seine ursprünglich unbedenklichen Links inzwischen ohne sein Wissen auf strafbare Inhalte verweisen, weil der Inhaber der Seite, auf die verwiesen wird, seine Seite geändert hat. Der unabsichtliche Verweis auf eine Anleitung zu Straftaten ist deshalb nicht als Beihilfe zu werten.

(Amtsgericht Berlin-Tiergarten, 30. Juni 1997, zitiert nach netlaw.de)

Bei Übernahme von kompletten, thematisch geordneten Linklisten von fremden auf die eigene Homepage und beim Verlinken von Datenbanken i.w.S. können u.U. Urheberrechte verletzt werden:

- Eine Liste von 251 Internet-Adressen in Form einer Linksammlung im Internet ist als Datenbank im Sinne des § 87a UrhG geschützt. (Landgericht Köln, 12. Mai 1998, zitiert nach netlaw.de)
- Das Anbieten eines Links auf ein Online-Lexikon kann eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG darstellen, wenn nach Anklicken des Links die verweisende Web-Site nicht "vollständig verlassen" wird und die aufgerufene Site eine Datenbank mit urheberrechtlich geschützten Einzeleinträgen enthält. Wer ein Online-Lexikon für Dritte frei abrufbar im Internet anbietet, erteilt damit keine (...) Zustimmung zu einem Link eines Dritten in beliebiger Form.

(OLG Hamburg, Urteil vom 22. Februar 2001, zitiert nach netlaw.de)

Die Formulierung "wenn ... die verweisende Web-Site nicht vollständig verlassen wird", zeigt eine besondere Problematik der sogenannten Frame-Technik auf. Dadurch, dass fremde Seiteninhalte in einem Fenster (Frame) der eigenen Homepage dargestellt werden, ist für den Seitenbesucher oftmals nicht mehr erkennbar, dass hier auf fremde Inhalte zurückgegriffen wird. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, es handele sich um ein inhaltliches Angebot der ursprünglich angewählten Webadresse. Hier ist äußerste Vorsicht geboten, denn in diesem Fall muss derjenige, der die fremden Seiten in seinem Frame darstellt, für strafbare und rechtswidrige Inhalte einstehen. Außerdem gilt:

- Die Darstellung fremder Inhalte in einem Fenster auf der eigenen Website bedarf der Zustimmung des Urhebers. Die Veröffentlichung von Web-Seiten allein stellt noch keine konkludente Zustimmung hierzu dar.

(Landgericht Hamburg, 12. Juli 2000, zitiert nach netlaw.de)

6. Veröffentlichung von Fotos und persönlichen Daten von Lehrern oder Schülern

Der Webmaster einer Schule möchte Fotos von Schülern, die an einem sozialen Projekt mitgearbeitet haben, online stellen. Die Kolleginnen und Kollegen der Schule sollen mit Bild, Name, Unterrichtsfächern, Sprechstundenzeiten und E-Mail-Adressen zur schnelleren Kontaktaufnahme auf der Schulhomepage vorgestellt werden. In diesen und ähnlichen Fällen greift das informelle Selbstbestimmungsrecht. Wer personenbezogene Daten ins Internet stellen möchte, muss die Betroffenen davon in Kenntnis setzen, welche konkreten Daten zu welchem Zweck aufgenommen und veröffentlicht werden sollen, und es bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen.

Es gilt das Prinzip, dass ohne schriftliche Zustimmung der Kolleginnen und Kollegen und der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/innen die Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern auf einer Schulhomepage unterbleiben muss.

Gerald Kiefer